



Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen  
A. & J. Schumacher GbR

---

Ursrainer Ring 81  
72076 Tübingen  
Tel. 07071/687038  
Fax. 07071/6878162

Bearbeiter: Dr. iur. Christoph Palme  
christoph.palme@naturschutzrecht.net  
Funktelefon: 0177 188 0299

**Trifft es zu, dass der bayerischen Landesregierung ein Verbot von  
MON810 für die Anbausaison 2008 aus Rechtsgründen nicht möglich  
ist?**

*Stellungnahme im Auftrag des Aktionsbündnisses  
Projekt Gen-Klage*

Tübingen/München, 15.4.2008

## **Ausgangslage:**

Bayern hält den Spitzenplatz unter den alten Bundesländern beim Anbau von Genmais, obwohl 80 % der Bevölkerung und nahezu die gesamte Bauernschaft genetisch veränderte Pflanzen ablehnen. Aus diesen Gründen erklärte die bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion bereits am 17.5.2006, alles unternehmen zu wollen, um den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) in Bayern zu verbieten.

Konkrete Anbauverbote insbesondere für die Maispflanze MON810 lehnt die bayerische Staatsregierung jedoch ab, da ihr hierfür rechtlich die Hände gebunden seien. Möglich sei nur eine Beendigung auf den landeseigenen Flächen, also dort wo der Freistaat selbst bestimmt, was angebaut wird.

## **Landeseigene Flächen**

Im April 2008 lässt die Landesregierung verlauten, auf den eigenen Flächen keinen MON810 Anbau mehr durchführen zu wollen. Damit bleibt die Landeregierung weit unter ihren rechtlichen Möglichkeiten. Selbst wenn - was im Einzelfall nachzuprüfen wäre - dieser Anbaustopp bereits 2008 greifen sollte, bezieht er sich nur auf einen Spezialfall, nämlich die Durchführung von Sortenversuchen im Auftrag des Bundessortenamtes. Alle anderen Standorte - insbesondere der Forschungsanbau in Grub - bleiben davon unangetastet. Sie könnten sofort beendet werden, da alleine der Freistaat bestimmt, was auf seinen Flächen wächst.

## **Andere Flächen**

Komplizierter ist die Rechtslage auf nicht landeseigenen Flächen. Da hier der Freistaat keine Verfügungsgewalt hat, müsste er in Rechte Dritter eingreifen, insbesondere in die Vermarktungsrechte der Firma Monsanto und die Rechte

der anbauenden Landwirte, da MON810 nach wie vor über eine EU-weit gültige Zulassung verfügt. Dennoch sind Anbauverbote oder (wenn bereits eingesät) Anordnungen auf Umbruch des Maises vor Pollenflug im August) rechtlich möglich.

### **Verbot mit Europarecht vereinbar**

Die EU-Mitgliedstaaten haben nach Art. 23 Freisetzungsrichtlinie die Möglichkeit, bei Auftauchen neuer Erkenntnisse zu Risiken durch den Bt-Mais MON810 den Anbau der Pflanze auf nationaler Ebene zu verbieten. Diese Voraussetzungen liegen vor. Es gibt inzwischen eine große Anzahl neuer Studien, die neue, im Jahr 1998 noch nicht bekannte Erkenntnisse in Bezug auf Risiken für Nichtzielorganismen wie Schmetterlinge, Insekten oder Bienen lieferten.

Das Bundeslandwirtschaftsminister Seehofer unterstellte Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Studien in seinem Anbauverbot vom 27.4.2007 erwähnt. Alleine drei Seiten (die Seiten 2 bis 4) dieses Bescheids sind voll von Studien zu neuen Risiken durch MON810. Alle diese Studien wurden nach 1998 erstellt.

Unbestreitbar neu sind auch die Studien der Universität Halle zur Schädlichkeit von Bt-Mais für Bienen. Gleich in der ersten Versuchsreihe wurden Indizien für Schäden durch Bt-Mais an Honigbienen festgestellt. Zitat aus dem Forschungsbericht

*„Dieser Effekt (gemeint ist die Schädigung durch das gentechnisch produzierte Bt-Gift) war bei den Bt-gefütterten Völkern signifikant stärker. Die signifikanten Unterschiede sprechen für eine Wechselwirkung von Toxin und Pathogen auf die Epithelzellen des Darms der Honigbiene. Der zugrunde liegende Wirkungsmechanismus ist unbekannt.“*

(Quelle: [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de), die offizielle homepage des Bundesforschungsministeriums zu Fragen der Biosicherheit).

Solche Studien hat es vor 1998 noch gar nicht gegeben, da das massenweise Bienensterben in den USA erst nach Einführung von Bt-Pflanzen auftrat. Wegen all diesen neuen Erkenntnissen sprach das BVL im Jahr 2007 ein vorübergehendes Vermarktungsverbot aus.

### **Viele andere Staaten handelten bereits**

Dass ein Verbot von MON810 mit EU-Recht vereinbar ist, zeigt auch ein Blick über die Grenze. In Österreich, Griechenland, Polen und Ungarn ist MON810 bereits seit Jahren verboten, in Frankreich seit Anfang des Jahres. Rumänien will am 15. April ebenfalls den Anbau von MON810 verbieten. Kein einziges dieser Länder wurde je vom Europäischen Gerichtshof verurteilt. Nicht einmal hat in solchen Fällen die Kommission Klage erhoben.

### **Oberösterreich-Urteil nicht einschlägig**

Das immer wieder angeführte Oberösterreich-Urteil des Europäischen Gerichtshofs steht dem nicht entgegen. Zwar hat der EuGH hier ein Gentechnikverbot beanstandet, aber in einem völlig anderem Fall. Hier ging es um ein pauschales gesetzliches Verbot aller Gen-Pflanzen und nicht - wie im Fall von MON810 - um ein spezifisches Verbot aufgrund des Auftauchens neuer Risiken. Das österreichische MON810-Verbot wurde denn auch bis heute von der EU-Kommission nicht beanstandet.

## **Kein Eingriff in die Rechte von Bundesbehörden**

Auch der Einwand, Anbauverbote (oder Anordnungen auf Unterpflügen) würden gegen deutsches Recht verstoßen, weil Bayern damit in die Rechte von Bundesbehörden, also insbesondere des Bundeslandwirtschaftsministeriums bzw. der nachgeordneten Behörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit BVL) eingreifen würde, trifft nicht zu.

Richtig ist, dass das BVL im Dezember 2007 MON810 wieder zuließ, nachdem angeblich die Firma Monsanto einen ausreichenden Monitoringplan vorgelegt und die US-Botschaft massiven Druck auf die Bundesregierung ausgeübt hatte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deshalb der bayerischen Staatsregierung komplett die Hände gebunden wären.

MON810 wurde von der französischen Regierung genehmigt. Dies bedeutet, dass das BVL lediglich Vermarktungsverbote, nicht aber Anbauverbote aussprechen kann, da in solchen Fällen nach § 20 Abs. 2 Gentechnikgesetz (GenTG) die Verbotsbefugnisse des BVL nach Verkauf des Saatguts enden. Dies hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem Beschluss vom 16.7.2007 ausdrücklich festgestellt. Kommt es also nach Verkauf des Saatguts im Rahmen des Anbaus zu konkreten Gefahren, sind die Länder zuständig. Das stellte nicht nur das VG Braunschweig, sondern auch der VGH München - also das oberste bayerische Verwaltungsgericht - mit Beschluss vom 21.6.2007 fest.

## **Konfrontationskurs zu Bundeslandwirtschaftsminister möglich**

All dies gilt selbst dann, wenn das letztlich Horst Seehofer unterstellte BVL keine Risiken durch MON810 sieht und deshalb an der Zulassung festhält. Der Grund hierfür liegt darin, dass das BVL nach Verkauf des Saatguts keinerlei rechtlichen Möglichkeiten mehr hat, bei Aufkommen von Gefahren

einzugreifen. Da der Staat aber stets in der Lage sein muss, seinen Schutzverpflichtungen nachzukommen, sind in den Fällen, in denen dem BVL die Hände gebunden sind (also nach Verkauf des Saatguts), die Länder zuständig. Auch dies stellte das VG Braunschweig ausdrücklich fest. Einzige Bedingung ist, dass die Länder kein generelles Verbot von MON810 anordnen, sondern nur fallweise vorgehen dürfen.

### **Konsequenzen für den diesjährigen MON810 Anbau**

Da der Verkauf des MON810 Saatguts bereits abgeschlossen ist, liegt die Verantwortung für den Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt jetzt in den Händen der bayerischen Staatsregierung. Diese ist berechtigt und bei Risiken sogar verpflichtet, den Anbau von MON810 zu untersagen oder zu beenden, sofern im Einzelfall Risiken auftreten.

Solche Einzelfälle gibt es in Bayern, und zwar überall dort, wo der Anbau in der Nähe von Bienenständen erfolgt, da es erhebliche Indizien für Schäden durch MON810 für Honigbienen gibt. Solange diese Risiken nicht ausgeräumt sind, verpflichtet § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz den Staat, den Anbau von MON810 überall dort zu verbieten, wo Schäden für Honigbienen auftreten können.

Dies ist überall dort immer der Fall, wo sich das MON810-Feld im Mindestflugradius von Bienenvölkern, also bis 6 km Entfernung befindet. Bei weiteren Entfernungen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob Bienen wegen mangelnden Trachtangebots im Mindestflugradius auch zu weiter entfernten MON810-Standorten fliegen. Die bayerischen Gentechnikbehörden haben das Recht und die Pflicht, die Imker in diesen Fällen durch ein Anbauverbot oder - falls bereits angebaut wird - zumindest durch eine Verhinderung des Pollenflugs vor riskanten Bt-Pollen zu schützen.

## **Monitoringplan nicht ausreichend**

Der von Monsanto eingereichte "Monitoringplan" ändert nichts an diesen Risiken, da dieser unzureichend ist, um Gefahren rechtzeitig zu erkennen. Nach Auskunft der fachlich hierfür zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Naturschutz, kommen fünf von neun Punkte, welche das BVL selbst forderte, in dem Plan nicht vor. Gleiches gilt für die gesetzlich (vgl. § 16c Abs. 2 Nr. 1 GenTG) vorgeschriebene fallspezifische Beobachtung. Die im Plan erwähnte Einbeziehung des wissenschaftlichen deutschen "Tagfalter-Monitorings", das am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung in Leipzig koordiniert wird, war vorgegaukelt worden. Ein Monitoring zum Schutz der Bienen vor GVO enthält der Plan ebenfalls nicht.

**Fazit: Anbauverbote für MON810 in Bayern sind möglich. Sie verstoßen weder gegen deutsches noch gegen europäisches Recht**

Weiterführende Literatur:

- Palme, Das neue Gentechnikgesetz, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2005, S. 253 ff.
- Palme, Zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Gentechnikgesetzes, Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2005, S. 164 ff.
- Palme, Einführung in die EG-Freisetzungsrichtlinie, in: Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Gentechnikrecht/Biomedizinrecht, Teil I, D. II. (2005)
- Palme, Nationaler Naturschutz und europäisches Gentechnikrecht, Natur und Recht (NuR) 2006, S. 76 ff.
- Palme/Schumacher, Die Regelungen zu FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Freisetzung oder Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in § 34a BNatSchG, Natur und Recht (NuR) 2007, S. 16 ff.